

**Satzung
des eingetragenen Vereins
Pro Generika**

in der Fassung
vom 22. Februar 2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Pro Generika e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Wirtschaftsverband, der die gemeinsamen Interessen der Generika- und Biosimilarhersteller in Deutschland fördert und vertritt.
- (2) Der Verein nimmt die Interessen seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung des Allgemeinwohls wahr. Er fördert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder vor allem gegenüber staatlichen und politischen Institutionen, anderen Verbänden im Bereich des Gesundheitswesens, sämtlichen Marktbeteiligten sowie gegenüber Fachkreisen und der Öffentlichkeit allgemein.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke auch Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle Firmen werden, deren geschäftlicher Schwerpunkt im Bereich der Herstellung und des Vertriebes generischer Arzneimittel in Deutschland liegt. Ordentliches Mitglied des Vereins können zudem Einzelpersonen

werden, die in leitender Position in Unternehmen tätig sind, die generische Arzneimittel herstellen oder vertreiben oder mit diesen Unternehmen in herausgehobener Position geschäftlich verbunden sind.

- (2) Außerordentliches (förderndes) Mitglied des Vereins können Firmen, Organisationen und Einzelpersonen werden, die unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung oder dem Vertrieb generischer Arzneimittel oder der Werbung für diese Arzneimittel interessiert sind.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Stimmrechte der Firmenmitglieder (§ 4 Abs. 1 Satz 1) in der Mitgliederversammlung hängen von der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ab, die sie gemäß § 7 Abs. 3 zu zahlen haben. Die Stimmrechte sind wie folgt gestaffelt:

Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Umsatz im deutschen Pharmamarkt (DPM-Umsatz)

- a) unter 100 Mio. Euro (Beitragsklasse 1) haben eine Stimme,
- b) von 100 Mio. Euro bis unter 200 Mio. Euro (Beitragsklasse 2) haben zwei Stimmen,
- c) ab 200 Mio. Euro (Beitragsklasse 3) haben drei Stimmen.

Einzelpersonen, die ordentliche Mitglieder sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2) haben eine Stimme.

- (2) Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.
- (3) Soweit sie sich dadurch nicht selbst schädigen oder soweit sie nicht gezwungen sind, entgegen ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu handeln, sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet,
 - a) die Beschlüsse des Vereins durchzuführen,

- b) dem Verein Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese der Durchführung der Satzungszwecke dienen,
- c) die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts. Der Austritt kann mit einer Frist von zwölf Monaten, jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Maßgebend ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (2) Beim Tode eines Mitgliedes, das eine natürliche Person ist, und bei Löschung des Eintrages eines Firmenmitgliedes im Handelsregister enden Mitgliedschaft und Beitragspflicht mit sofortiger Wirkung.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen oder bei dauerhafter Nichterfüllung der Beitragspflicht (§ 7 Abs. 2 und 3) kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss sowie seine Begründung sind dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beantragen, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung hat ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages zu treffen.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitragsfestsetzungsbeschluss soll grundsätzlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9

Abs. 1) gefasst werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindest- und einen Höchstbeitrag festlegen.

- (2) Der Beitrag bemisst sich bei den ordentlichen Mitgliedern nach dem jeweiligen Vorjahres-Inlandsumsatz der Arzneimittel, die vom Mitglied als pharmazeutischer Unternehmer vertrieben werden, jeweils ausgewiesen nach Deutschem Pharmamarkt (DPM).
- (3) Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 (Firmenmitglieder) haben ab dem 1. Juli 2008 im Geschäftsjahr einen Beitrag von 0,6 Promille auf ihren DPM-Umsatz zu entrichten. Unabhängig von ihrem tatsächlichen DPM-Umsatz beläuft sich der Beitrag von Firmenmitgliedern jedoch mindestens auf 11.000,- Euro und höchstens auf 250.000,- Euro (Mindest- und Höchstbeitrag nach Abs. 1 Satz 3). Ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 (Einzelpersonen) zahlen den Mindestbeitrag.
- (4) Ordentliche Mitglieder, die dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres beitreten oder ihn im Laufe des Geschäftsjahres verlassen, zahlen in diesem Geschäftsjahr einen Pro-Rata-Temporis-Beitrag.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind vorschüssig zu entrichten. Sie werden vom Geschäftsführer/der Geschäftsführung eingezogen.
- (6) Kann der Beitrag eines ordentlichen Mitglieds ausnahmsweise nicht nach Abs. 3 Satz 1 bemessen werden, kann der Vorstand mit diesem Mitglied eine Sonderregelung vereinbaren. Die Beträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- (7) Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz Fristsetzung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, kann der Vorstand es aus dem Verein ausschließen, wenn er den Ausschluss zuvor angedroht hat. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt durch den Ausschluss nicht.
- (8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe und Schwierigkeiten kann die Mitgliederversammlung zweckgebundene Umlagen erheben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Geschäftsführer/die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung einschließlich der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. 2 und 3)
 - b) die Beschlussfassung über die Erhebung zweckgebundener Umlagen (§ 7 Abs. 8)
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, des Schatzmeisters sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1 Satz 2), vorbehaltlich der Bestimmung des Vorstandes gemäß § 10 (6).
 - d) die Wahl von zwei Revisoren (§ 15 Abs. 1 Satz 1)
 - e) die Genehmigung des Kassenberichtes (§ 15 Abs. 2)
 - f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (§ 15 Abs. 2)
 - g) die Beschlussfassung über die gesundheits- und wirtschaftspolitischen Leitlinien des Vereins
 - h) die Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (Abs. 11).
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres an einem vom Vorsitzenden des Vorstandes zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Bei Bedarf kann der Vorsitzende des Vorstandes außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn entweder Mitglieder der Mitgliederversammlung, die ein Viertel der Stimmen repräsentieren, oder ein Viertel der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

- (3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellt der Vorsitzende des Vorstands oder der von ihm damit beauftragte Geschäftsführer/die von ihm damit beauftragte Geschäftsführung auf. Tagesordnungsanträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind ihm spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Tagesordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung repräsentierten Stimmen während der Versammlung geändert werden. Satz 4 gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder dem von ihm damit beauftragten Geschäftsführer/der von ihm damit beauftragten Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Stimmen zuzüglich einer weiteren Stimme repräsentieren. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende des Vorstands anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die nach Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Verfügt ein Mitglied über mehrere Stimmen, können diese nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung kommen zustande, wenn sie mit drei Vierteln der Stimmen angenommen werden, die die anwesenden Mitglieder der Mitglie-

dersammlung repräsentieren. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen aller Mitglieder.

- (8) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in geheimer Abstimmung statt, wenn Mitglieder der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag stellen, die ein Viertel der anwesenden Stimmen repräsentieren.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen. Die schriftliche Abstimmung über Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist nicht zulässig. Widersprechen Mitglieder der Mitgliederversammlung der schriftlichen Abstimmung, die ein Viertel aller Stimmen der Mitgliederversammlung repräsentieren, ist über die Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten und abzustimmen. Der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet die Mitglieder der Mitgliederversammlung und den Vorstand über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung.
- (10) Firmenmitglieder können ihr Stimmrecht durch ihre Geschäftsführer oder ihre Prokuristen oder eine andere von der Unternehmensleitung beauftragte Person ausüben. Das Mitglied hat den Verein schriftlich darüber zu informieren, welche natürliche Person es auf Dauer oder im Einzelfall in der Mitgliederversammlung vertritt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu acht Personen. Der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, der Schatzmeister und die bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand wird gebildet aus
 - a) bis zu vier Repräsentanten von Mitgliedern mit Beiträgen nach Beitragsklasse 3; diesen Mitgliedern steht es frei, einen Repräsentanten eines mit ihnen wirtschaftlich verbundenen Unternehmens zur Wahl vorzuschlagen,
 - b) bis zu vier Repräsentanten von Mitgliedern mit Beiträgen nach den Beitragsklassen 1 und 2.

- (3) In den Vorstand gewählt werden können nur
- a) Inhaber oder Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung oder Prokuristen von Firmen oder Firmengruppen ordentlicher Mitglieder,
 - b) Personen, die Geschäftsverantwortung für die Herstellung oder den Vertrieb in Firmen oder Firmengruppen ordentlicher Mitglieder haben.

Wirtschaftlich miteinander verbundene Unternehmen (Unternehmensgruppe) dürfen jeweils nur einen Sitz im Vorstand innehaben.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (5) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zum Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Entspricht während einer Amtsperiode die Vorstandszusammensetzung aufgrund der Umsatzentwicklung eines Unternehmens oder aufgrund von Unternehmensumstrukturierungen/ -zusammenschlüssen nicht mehr den Vorgaben der Satzung oder verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder wegen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Vorstand oder weil das Vorstandsmitglied seiner Person nach nicht mehr Abs. 3 S.1 entspricht, muss keine Nachwahl stattfinden, solange wie die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nach § 11 (3) gegeben ist. Scheidet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister aus, so bestimmt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Ersatz für die restliche Dauer der Amtsperiode.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, für den Verein rechtswirksam zur Sicherstellung oder Erfüllung der Vereinszwecke Kreditvereinbarungen, maximal bis zur Höhe der jährlichen Gesamtmitgliedsbeiträge, zu treffen. Die Mitgliedsunternehmen haften für etwaige durch den Vorstand eingegangene Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch.

- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand kommt einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf kann der Vorsitzende des Vorstands weitere Sitzungen anberaumen. Er muss eine weitere Sitzung einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dies schriftlich verlangt. Eine Vorstandssitzung kann bei Bedarf in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem vorab zustimmt.
- (2) Zur Sitzung lädt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, schriftlich ein. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes können den Geschäftsführer/die Geschäftsführung beauftragen, eine Vorstandssitzung einzuberufen. § 9 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß zur Sitzung geladen ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei dieser Abstimmung erneut Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 12 Geschäftsführer/Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführung. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Ver-

eins und erledigt die Aufgaben, die der Vorstand ihm/ihr zur Erfüllung der Vereinszwecke übertragen hat. Er/Sie zieht die Mitgliedsbeiträge ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

§ 13 Gesprächskreise

Mit Zustimmung des Vorstands kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführung verbandsinterne Gesprächskreise mit Mitarbeitern der Mitgliedsfirmen bilden. Beschlüsse, die die Gesprächskreise fassen, haben empfehlenden Charakter; sie binden die Mitgliederversammlung und den Vorstand nicht.

§ 14 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Dieser soll mit Vertretern der ordentlichen Mitglieder sowie sachverständigen oder bekannten und hochgestellten Persönlichkeiten aus den Bereichen der Politik, des Gesundheitswesens und der Medizin besetzt sein.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion.
- (3) Er kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Revisoren prüfen die Kasse, die Buchführung und den Kassenbericht des Schatzmeisters. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und machen ihr einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfähigkeit des jeweils tagenden Organs und die Beschlüsse zu vermerken, die es in der Sitzung gefasst hat. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des tagenden Organs oder dem/einem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung

Mit der Auflösung des Vereins hat die Liquidation stattzufinden. Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, sind die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Verbleibendes Vermögen ist einer Organisation zur Verfügung zu stellen, die Ziele verfolgt, die mit denen des Vereins übereinstimmen.